



Kleingartenordnung des Gartenvereins Blankenburg

Die Gartenordnung gilt im gesamten Bereich der Kleingartenanlage. Grundlagen dieser Ordnung sind das Bundeskleingartengesetz und die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.

1. Kleingärten – Kleingartenanlage

1.1 Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage mit ihren Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern

1.2 Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt soweit das BkleingG oder örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

2.2 Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Wichtige Voraussetzungen für seine erfolgreiche Verwirklichung sind gutnachbarliche Zusammenarbeit und gegenseitige Rücksichtnahme der Gartenfreunde untereinander und die kleingärtnerische Nutzung der Parzellen wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von **Obst und Gemüse** vorbehalten bleiben muß.

2.3 Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3m werden ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur kleinwüchsige Arten und Sorten bis maximal 2,5m zulässig. Pro Garten ist ein Nadelgehölz mit einer maximalen Höhe von 3m erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen oder Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum erzogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.

2.4 Für das Pflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden Pflanzabstände empfohlen. Entsprechende Angaben sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen. Die angegebenen Grenzabstände sind verbindlich. Ein Überwachsen der Gartengrenzen ist zu vermeiden.

2.5 In jedem Garten ist ein Komposthaufen anzulegen. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Das Verbrennen von Abfällen ist nicht erlaubt.

2.6 Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, ist durch geeignete Maßnahmen zu schützen. (z.B. Nistmöglichkeiten, Vogeltränken, naturbelassene Bereiche)

2.7 Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn

größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzen- schutzgesetzes eingesetzt werden.

2.8 In den Fragen kleingärtnerischer Nutzung, Natur- und Pflanzen- schutz wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzu- bilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1 Im Kleingarten ist eine Laube mit einer Grundfläche einschlie- lich überdachtem Freisitz von höchstens 24 Quadratmetern zu- lässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen ge- eignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben laut BkleingG §20a Bestandsschutz.

3.2 Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen richtet sich nach §3 BkleingG und der geltenden Bauordnung und erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Für das Einholen der erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Bauerlaubnis begonnen werden.

3.3 Die Festlegung von Abstandsflächen, Außenmaßen und Dach- formen obliegt dem Verein. *unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen. 100%*

3.4 Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.5 Ein freistehendes Kleingewächshaus, Frühbeetkästen und Fo- lienzelte dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.

3.6 Sickergruben sind verboten. Wasch- und Spülmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren, kompostieren). Das Aufstellen von Chemietoiletten ist im Kleingarten nicht gestattet.

3.7 Der Elektro- und Wasseranschluß muß den Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Versorgungsunternehmen entspre- chen. Bei der Benutzung elektrischer Geräte sind die Fest- legungen der Hersteller strikt einzuhalten. Elektrische Koch- und Heizgeräte sind während des Betriebes zu beaufsichtigen.

3.8 Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 Quadratmetern zulässig. Eine Ausführung in Beton ist unzulässig.

4. Tierhaltung

4.1 Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters unter Beachtung des §20a Abs. 7 BkleingG möglich.

4.2 Das Halten von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht ge- stattet. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, von Spielplätzen fernzuhalten und im Garten zu beaufsichtigen. Verunreinigungen auf den Wegen sind von dem jeweiligen Tierhalter unverzüglich zu beseitigen.

1) Verwendung im Außenbereich nicht statthaft! Nutzung nur noch in Verbindung mit §20a Abs. 7 BkleingG

2) Die Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 574 BGB). *llm.*

5. Wege und Einfriedungen

- 5.1 Jeder Pächter hat den an seinen Garten grenzenden Weg zu pflegen. Bei Eckparzellen betrifft dies nur den Weg an der Eingangsseite des jeweiligen Gartens.
- 5.2 Bauliche oder pflanzliche Abgrenzungen zwischen den Einzelgärten sind unzulässig (Hecken, Zäune). Die Außenabgrenzung der Anlage erfolgt durch Hecke oder Zaun. Die Innenabgrenzung zu den Wegen ist durch Zaun oder Maschengewebe sicherzustellen. Über die Art der Umzäunung entscheidet der Vorstand. Für die Instandhaltung des Zaunes an seinem Garten ist der Pächter verantwortlich. Bei Eckparzellen betrifft dies nur den Zaun an der Eingangsseite.
- 5.3 Die Gartentore sind im Zeitraum vom 1.4 bis 31.10. ab 21 Uhr zu verschließen. In der Zeit vom 1.11. bis 31.3. sind die Gartentore ganztägig verschlossen zu halten.
- 5.4 Das Befahren der Wege mit KFZ aller Art ist untersagt. Im Ausnahmefall kann der Vorstand auf Antrag eine Erlaubnis erteilen. Für eventuelle Schäden, die in diesem Fall durch das Befahren der Wege entstehen, haftet der Verursacher.
- 5.5 In der gesamten Anlage ist das Radfahren verboten.

2) Pachtjahres erfolgen und muß dem Verpächter 3 Monate vorher schriftlich zugegangen sein.

- Bei jedem Pächterwechsel hat der abgebende Pächter die Parzelle von einer dafür zugelassenen Person schätzen zu lassen und alle dem BkleingG und der Gartenordnung widersprechenden Anpflanzungen und Einrichtungen zu entfernen.
- 7.3 Der Pachtzins ist in seiner Höhe eine Festlegung des Generalpachtvertrages und wird dem Verein vom Generalverpächter jährlich bekanntgegeben. Diese Summe wird auf die einzelnen Pächter umgelegt und zur Mitgliederversammlung oder schriftlich mitgeteilt. Der Pachtzins ist zu Beginn des Jahres bis zu dem vom Vorstand bekanntgegebenen Termin zu zahlen.
- 7.4 Bleibt der Pächter trotz Mahnung den Pachtzins oder andere mit diesem fällige finanzielle Leistungen länger als 2 Monate schuldig, kann das Pachtverhältnis fristlos gekündigt werden. Der Pächter haftet in diesem Fall mit den gesamten Beständen des Gartens für alle anfallenden Kosten. Bis zur Begleichung der Schuld darf nichts aus dem Garten entfernt werden. Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter von einer etwaigen Pfändung sofort Mitteilung zu machen.
- 7.5 Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden wird vom Vorstand jährlich entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf festgelegt und in der Hauptversammlung zur Diskussion gestellt. Für nichtgeleistete Pflichtarbeitsstunden ist ein Betrag von 10 € pro Stunde in die Vereinskasse zu entrichten. Eine Befreiung von der Gemeinschaftsarbeit aus gesundheitlichen Gründen kann auf Antrag beim Vorstand gewährt werden. In diesem Falle ist ein Betrag von 5 € pro Stunde zu zahlen.
- 7.6 Beauftragten des Verpächters, seines Vertreters und des Eigentümers ist im Rahmen seiner Verwaltungsbefugnis der Zutritt zum Garten zu gestatten.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen.
- 6.2 Jeder Pächter, dessen Angehörige und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar gestört werden (z.B. Dauerbeschallung durch Geräte der Unterhaltungselektronik o.ä.). Besonders lärmintensive Tätigkeiten sind während der folgenden Ruhezeiten zu unterlassen.

8. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung Am 25. Februar 2002 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Werktags 13 - 15 Uhr und 20 - 7 Uhr
Sonn- und Feiertags ganztägig

- 6.3 In Kleingartenanlagen ist jeglicher Umgang mit Luftdruckwaffen verboten.
- 6.4 Das Parken von KFZ ist nur auf den ausgebauten und dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Campieren innerhalb der Kleingartenanlage und den zugehörigen Flächen ist verboten. Polizei-, Feuerwehr- und Fahrzeugen von Notfalldiensten ist unbedingt Zufahrt zur Anlage zu gewähren.
- 6.5 Koch- und Grilleinrichtungen sind so zu betreiben, dass sie den Vorschriften der Hersteller entsprechen. Jeder hat sich so zu verhalten, dass Brände vermieden werden.
- 6.6 Kommt ein Pächter den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Mahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen. Im schwerwiegenden Fall kann eine fristlose Kündigung des Pachtverhältnisses erfolgen.

Anhang – Pflanz – und Grenzabstände

	Pflanzabstand (m)	Grenzabstand (m)
Apfel (Niederstamm Stammhöhe bis 0,6m)	2,50-3,00	2,00
Birne (Niederstamm)	3,00-4,00	2,00
Quitte	2,50-3,00	2,00
Sauerkirsche (Niederstamm)	4,00-5,00	2,00
Pflaume (Niederstamm)	3,50-4,00	2,00
Pfirsich/Aprikose	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
Obstgehölze (Hecken, schlanke Spindeln, andere kleinkronige Baumformen)		2,00
Beerenobst (Busch)	1,50-2,00	1,25
Beerenobst (Stämmchen)	1,00-1,25	1,00
Him-, Brombeeren (Spalier)	0,40-0,50	0,75
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze u. Hecken		1,00
Viertel- und Hochstämme		3,00

7. Pachtordnung

- 7.1 Bei der Verpachtung von Gärten übernimmt der Verein keine Haftung für eventuell vorhandene verdeckte oder offene Mängel an der jeweiligen Parzelle.
- 7.2 Das Pachtjahr beginnt mit dem 1. Dezember und endet mit dem 30. November des Kalenderjahres. Eine Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter kann jeweils nur zum Ende des

1) entsprechend den Vereinbarungen des Generalpachtvertrages ist Pachtjahr = Kalenderjahr *llm.*